



## Bekanntmachung

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Garmisch-Partenkirchen hat die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Sitzungen beim Jugendschöffengericht Garmisch-Partenkirchen und den Jugendkammern des Landgerichts München II für die Schöffenperiode 2024 bis 2028 aufzustellen.

Wer gewillt ist, das Amt eines Jugendschöffen zu übernehmen, bewerbe sich bitte persönlich oder schriftlich im Rathaus, Ordnungsamt

**bis spätestens Donnerstag, den 30. März 2023.**

Bewerbungsformulare sind online auf der Homepage [www.ohlstadt.de/de/rathaus-vg-ohlstadt](http://www.ohlstadt.de/de/rathaus-vg-ohlstadt) oder im Ordnungsamt erhältlich.

Das Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des Sitzungsdienstes körperliche Eignung. Darüber hinaus wird von jedem Bewerber verlangt, dass er das 25. Lebensjahr vollendet und bis zum Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in der Gemeinde Großweil wohnhaft ist.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Nach Möglichkeit sollen es geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung sein, vor allem auch Eltern und Ausbilder.

Großweil, den 13.02.2023

Frank Bauer  
1. Bürgermeister

ausgehängt am 14.02.2023  
abgenommen am 31.03.2023



## Bekanntmachung

### Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl 2023

Der Gemeinderat Großweil hat in diesem Jahr wieder die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Schöffenperiode 2024 bis 2028 aufzustellen.

Wer gewillt ist, das Amt eines Schöffen zu übernehmen, bewerbe sich bitte persönlich oder schriftlich im Rathaus, Ordnungsamt

**bis spätestens Donnerstag, den 30. März 2023.**

Bewerbungsformulare sind online auf der Homepage [www.ohlstadt.de/de/rathaus-vg-ohlstadt](http://www.ohlstadt.de/de/rathaus-vg-ohlstadt) oder im Ordnungsamt erhältlich.

Das Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des Sitzungsdienstes körperliche Eignung. Darüber hinaus wird von jedem Bewerber verlangt, dass er das 25. Lebensjahr vollendet und bis zum Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in der Gemeinde Großweil wohnhaft ist.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich hierfür bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Großweil, den 13.02.2023

Frank Bauer  
1. Bürgermeister

ausgehängt am 14.02.2023  
abgenommen am 31.03.2023